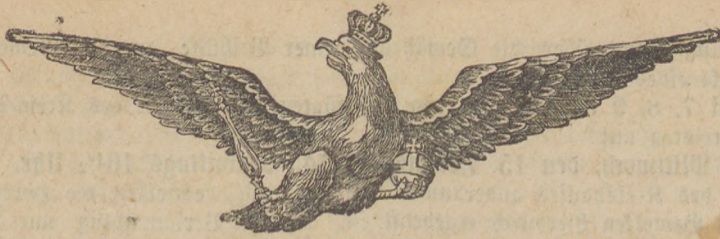


Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 8.

Danzig, den 28. Januar.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Einladung zum 22. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Einführung der zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages im November v. J. S. gewählten Kreistagsmitglieder und Prüfung der Legitimation derselben,
2. Wahl eines Ausschusses von 4—8 Mitgliedern zur Untervertheilung der Kriegsteilnehmungen (Landleistungen) auf 6 Jahre für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1899,
3. Wahl einer Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung der Kreis-Kommunal-Kasse pro 1892/93,
4. Ersatzwahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten, an Stelle des verstorbenen Gutbesizers Roepell—Maczkau für die Zeit bis Ende des Jahres 1893,
5. Vervollständigung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen für den Amtsbezirk Schönfeld,
6. Beschlußfassung über den Antrag des Gemeindevorstehers zu Guteherberge auf Nieder-
schlagung eines Kreisabgabebetrages pro 1892/93 von 20 *M* 6 *S*
7. Beschlußfassung über die Prämierung von Diensthoten,

8. Beschlußfassung über die Abzahlung der auf dem Kreisgrundstücke Hundegasse No. 55
Dienergasse No. 35
lastenden Hypothek von 36 000 *M*
9. Beschlußfassung über die Gewährung des tarifmäßigen Wohnungszelbzuschusses an den Kreisauschubsecretair und Festsetzung des Maximalgehalts desselben,

10. Beschlußfassung über die Gewährung einer Beihilfe an die Gemeinde Ohra zum Zwecke eines Schulbaues,
ad 7, 8, 9 und 10 laut den beigefügten Vorschlägen des Kreis-Ausschusses,
habe ich einen Kreistag auf

Mittwoch, den 15. Februar d. Js., vormittags 10¹/₂ Uhr,
im Sitzungssaale des Kreishauses anberaunt und lade zu demselben die Herren Kreistagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 24. Januar 1893.

Der Landrath.
Maurach.

2. In der Extraausgabe des Amtsblattes der Königl. Regierung hier selbst vom 16. Januar cr. sind die von dem Bundesrath abgeänderten Formulare für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankencassen abgedruckt worden und sollen diese neuen Formulare, nach dem gleichfalls daselbst abgedruckten Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 16. Januar 1892, vom 1. Januar 1893 ab benutzt werden, d. h. erstmalig für die Aufstellung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse pro 1893 zur Verwendung gelangen.

Ferner hat der Herr Regierungs-Präsident hier selbst durch Verfügung vom 9. Januar dieses Jahres, — abgedruckt in derselben Extraausgabe des Amtsblattes — anderweite Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik) Bau- und Innungs-Krankencassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherungen erlassen, welche vom 1. Januar d. J. ab zur Anwendung zu bringen sind.

Indem ich die Vorstände der im diesseitigen Kreise bestehenden Betriebs- (Fabrik) Krankencassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen auf diese Vorschriften hiermit ausdrücklich hinweise, ersuche ich dieselben, ihre Buchführung unverzüglich danach einzurichten.

Nach dem hier angestellten Vergleich der bisherigen Kassenbücher mit den neuen Formularen zu den Uebersichten und Rechnungsabschlüssen und den erwähnten Vorschriften, können die bisherigen Kassenbücher und zwar:

1. das Mitgliederverzeichnis,
2. das Krankenbuch,
3. das Verzeichniß der Einnahme-Rückstände

auch ferner benutzt werden, dagegen müssen:

- a. das Einnahme- und Ausgabebuch,
- b. die Vermögensrechnung,

da bei diesen Büchern mehrfache Aenderungen erforderlich sind, neu beschafft werden.

Die Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankencassen und Gemeinde-Krankenversicherungen des Kreises ersuche ich daher, die beiden vorstehend unter a und b bezeichneten neuen Kassenbücher, welche bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hier selbst zu haben sind, schleunigst zu beschaffen, demnächst die Einnahmen und Ausgaben, soweit sie sich auf das Jahr 1893 beziehen, in die neuen Bücher zu übertragen und die sämtlichen Kassenbücher fortan genau nach Maßgabe der gedachten Vorschriften des Herrn Regierungs-Präsidenten zu führen.

Ueber die Ausführung dieser Verfügung haben die Kassenvorstände mir zum 20. Februar cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zu berichten.

Danzig, den 25. Januar 1893.

Der Landrath.

3. Der am 10. Januar 1860 zu Bieczkow, Kreis Carthaus, geborene Militairpflichtige Arbeiter Franz Minski soll nach Aussage seiner in Kobissau wohnenden Mutter auf einem Gute in der Nähe von Danzig in Arbeit stehen.

Die Bezirksämter und Ortsvorstände ersuche ich, über den Genannten Ermittlungen anzustellen und mir zu berichten, falls über denselben etwas bekannt werden sollte.

Danzig, den 20. Januar 1893.

Der Landrath.

4. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 6. bis 9. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 300 000 Loose zu je 1 \mathcal{M} im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 25. Januar 1893.

Der Landrath.

5. Die Schonzeit für Auer-, Hut- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen beginnt in diesem Jahre mit dem 28. Januar.

Danzig, den 20. Januar 1893.

Der Landrath.

6. Es ist mir durch ein Schreiben des Vorstandes der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt hieselbst bekannt geworden, daß von Seiten der Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstände täglich Gesuche um Uebersendung von Quittungsformularen über empfangene Renten dort einlaufen.

Ich mache die Herren Amtsvorsteher darauf aufmerksam, daß die gedachten Formulare nur durch mich zu beziehen sind und ersuche dieselben, den augenblicklichen Bedarf an Quittungsformularen binnen 8 Tagen hierher anzugeben. Ich werde dann diese den betreffenden Bezirksämtern zur Vertheilung an die Gemeinde- und Gutsvorstände zukommen lassen.

Ich ersuche ferner die Herren Amtsvorsteher zwecks möglichster Einschränkung des Einzelverkehrs in ihren Amtsbezirken bekannt zu machen, daß die Verabfolgung von qu. Formularen nur durch das Bezirksamt geschieht.

Danzig, den 25. Januar 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Nach Beschluß des Bundesrathes vom 24. April 1882 wird die allgemeine Ermittlung des Ernteertrages im deutschen Reiche, die den Zweck hat, durch Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge an Vobenerzeugnissen zu gewinnen, für das Jahr 1892 in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1893 stattfinden.

Die unmittelbare Ausführung der Erhebung in den einzelnen Kreisen, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken ist Sache der Königlichen Kreisbehörden und in weiterer Folge der Orts-(Gemeinde)-Behörden.

Die näheren Anweisungen über die Art der Ausführung dieser Ermittlungen werden den Ortsbehörden im Laufe dieses Monats zugestellt werden.

Die Feststellung erfolgt nach Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, so daß der Ernteertrag für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk besonders nachgewiesen wird. Von dem zur Erhebung zu verwendenden Muster werden jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirk 2 Stück zugestellt werden. Beide enthalten für die einzelnen Fruchtarten die im Königlichen statistischen Bureau

handschriftlich eingetragenen Nachweise der Anbauflächen, sowie des durchschnittlichen Ernteertrages des Gemeinde- oder Gutsbezirkes von Hektar für das Jahr 1891.

Mit diesen Ermittlungen ist auch eine Erhebung über den Umfang der Hagelwetter verbunden. Den einzelnen Erhebungsbezirken sind bereits im Jahre 1892 Notizblätter zugesandt worden, um auf denselben die näheren Angaben über die im Jahre 1892 etwa vorgekommenen Hagelwetter aufzeichnen zu können. Diese Aufzeichnungen sind nunmehr in das Erhebungs-Muster zu übertragen. Zur vorläufigen Eintragung der im Jahre 1893 etwa eintretenden Hagelwetter werden den Erhebungsbehörden je zwei Notizblätter übersandt werden. Eines dieser ausgefüllten Notizblätter ist, abweichend von der bisherigen Vorschrift, spätestens bis zum 1. November 1893 dem Königl. Landrathsamte als portopflichtige Dienstsache unfrankirt einzusenden. Das zweite Exemplar bleibt bei der Erhebungsbehörde, welche dasselbe durch Nachtragen der erst nach dem 1. November geregelten Hagelentschädigungen zu vervollständigen und den Inhalt demnächst in das für die Ermittlung des Ernteertrages für 1893 ihr zugehende Erhebungsformular zu übertragen hat. In denjenigen Gemeinden- und Gutsbezirken, in welchen die Verhältnisse es erfordern, sind zur Ermittlung des Ernteertrages Schätzungs-Kommissionen zu bilden, deren Mitglieder hauptsächlich solche Personen sein sollen, welche nicht nur die Wichtigkeit der vorgeschriebenen Ermittlungen zu beurtheilen vermögen, sondern auch das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Es können mehrere benachbarte Ortsgemeinden und Gutsbezirke einer Schätzungs-Kommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlung in dem die vereinigten Orts- und Gutsbezirke umfassenden Erhebungsbezirke vorzunehmen hat, so jedoch, daß für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirkes der Ernteertrag getrennt nachgewiesen wird.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungs-Kommissionen hat sich nach der Größe der Aufgaben zu richten. Die Theilnahme an den Schätzungs-Kommissionen ist ein Ehrenamt.

Die Bildung derselben muß längstens bis zum 10. Februar 1893 erfolgt sein.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und bezüglich der weiteren Thätigkeit der Ortsbehörden auf die in dem zur Erhebung zu benutzenden Vordruckmuster gegebene Erhebungsanleitung ausdrücklich verweise, spreche ich die Bitte bezw. die Erwartung aus, daß den mit der Ermittlung des Ernteertrages betrauten Personen seitens der Angehörigen des Regierungsbezirkes, insbesondere seitens der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine und sonstiger landwirthschaftlicher Sachverständiger diejenige Bereitwilligkeit entgegen gebracht werden wird, die erforderlich ist, um das in wirthschaftlicher Beziehung höchst wichtige Unternehmen zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Danzig, den 12. Januar 1893.

Der Regierung = Präsident.

N u c t i o n.

8. Dienstag, den 31. Januar cr., Vormittags 11 Uhr, werde ich an Ort und Stelle in Schüddellau bei Herrn Hofbesitzer Schützler im Wege der Zwangsvollstreckung:

2 große Kronleuchter, 1 rothe Schwanengarnitur, geschnitz, nußbaum, 1 Sopha, 2 Sessel, 2 Fußkissen, 1 rothgepreßte Plüschgarnitur, 1 Sopha, 2 Sessel, 6 Polsterstühle, italienischer Nußbaum, 1 grüne Plüschgarnitur, 1 Sopha, 2 Sessel, 2 Fußkissen, 1 Schlaffopha, 4 große Delgemälde in Goldrahmen, Frühling, Sommer, Herbst und Winter darstellend, ca. 4 Fuß groß, 2 große Delgemälde in Goldrahmen,

Beilage.